

Öffentliche Bekanntmachung

zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Nordwestmecklenburg am 25. Mai 2014

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters -

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg auf.

Durch den Kreiswahlleiter ist festgestellt worden, dass eine Neuwahl der Landrätin / des Landrates gemäß § 44 Abs. 10 LKWG M-V notwendig ist.

Als Wahltermin wurde durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16. Januar 2014 (bekanntgemacht am 22.01.2014) der 25. Mai 2014 festgelegt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 15. Juni 2014 statt.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Landrätin / des Landrates ist der Landkreis Nordwestmecklenburg.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg ist eine Amtszeit von sieben Jahren festgelegt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Landratswahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 18. April 2014) im Landkreis Nordwestmecklenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Wahl

- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Landratswahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung oder ihrem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland beizufügen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 62 Abs. 4 LKWG M-V

bis spätestens am 13. März 2014 (73. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr

im Büro der Wahlleitung des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, in 23970 Wismar, (Zimmer 3.04 oder 3.05) einzureichen.

Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerberinnen oder der Bewerber sind im Internet auf der Seite <http://www.nordwestmecklenburg.de/buerger/politik/wahlen/kommunalwahl/index.html> oder ab sofort im Büro der Wahlleitung des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, in 239790 Wismar (Zimmer 3.04 oder 3.05) während der Dienstzeiten erhältlich.

Wismar, den 28.01.2014

Diederich
Kreiswahlleiter

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 28.01.2014 öffentlich bekannt gemacht.